RUNDSCHREIBEN

RS 2020/021 vom 13.01.2020

Spitzenverband

DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Freiwillige Weiterversicherung in der Pflegeversicherung bei Wohnortverlegung oder Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz

Themen: Europa/Internationales
Staaten: EU-/EWR-Staaten und die Schweiz

Kurzbeschreibung: **Es werden Empfehlungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-388/09 (da Silva Martins) vor dem Hintergrund nationaler Rechtsprechung gegeben.**

Ihre Ansprechpartner:
Linda Bojanowski
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-746
linda.bojanowski@dvka.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 2011/346 haben wir Sie über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rs. C-388/09 (da Silva Martins) informiert. Das Bundessozialgericht (BSG), das damals die Frage nach der Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Pflegeversicherung bei Verzug in einen anderen Mitgliedstaat an den EuGH gerichtet hatte, hat in der Sache nie entschieden, weil sich die Parteien in dem Rechtsstreit verglichen haben.

Derweil existieren weitere Urteile von Sozial- und Landessozialgerichten zu dieser Rechtsfrage (vgl. LSG Baden-Württemberg, L 4 P 4340/16). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung, die das Urteil des EuGH in der Rs. C-388/09 (da Silva Martins) konkretisiert, haben wir die folgenden Empfehlungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils erarbeitet. Diese beziehen sich ausschließlich auf Sachverhalte in Bezug auf EU-/EWR-Staaten und die Schweiz.

Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung

Für den Anwendungsbereich der VO (EWG) 1408/71 hat der EuGH entschieden, dass eine freiwillige Weiterversicherung in der deutschen sozialen Pflegeversicherung für eine Person,

- die eine Rente aus Deutschland sowie aus einem anderen Mitgliedstaat erhält,
- in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und
- nicht mehr in Deutschland gesetzlich kranken- und pflegeversichert ist,

grundsätzlich zulässig sein muss. Wir gehen davon aus, dass der EuGH auch unter Anwendung der VO (EG) 883/04 zu diesem Ergebnis gekommen wäre.

Für diese Personen finden nach Art. 23 VO (EG) 883/04 grundsätzlich ausschließlich die Rechtsvorschriften des Wohnstaats Anwendung. Der Träger des Wohnstaats hat die Kosten für die Leistungen bei Krankheit zu tragen. Diese Personen scheiden aus der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus.

Der EuGH und die inzwischen hierzu ergangene Rechtsprechung deutscher Gerichte haben die Möglichkeit der Weiterversicherung in der sozialen Pflegeversicherung in der Annahme eingeräumt, dass nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats keine Beiträge für das Risiko Pflegebedürftigkeit zu zahlen sind (vgl. EuGH, Rs. C-388/09, Rn. 57; LSG Baden-Württemberg, L 4 P 4340/16, Rn. 41). Maßgeblich ist nach Auffassung des EuGH demnach, ob es in dem Wohnstaat der betreffenden Person beitragsfinanzierte Pflegeleistungen gibt, die einem eigenen System zugeordnet werden.

Diese Auslegung leitet der EuGH aus Art. 15 Abs. 2 VO (EWG) 1408/71 bzw. Art. 14 Abs. 2 der VO (EG) 883/04 ab, wonach eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Pflichtversicherung in diesem Mitgliedstaat unterliegt, in einem anderen Mitgliedstaat keiner freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung unterliegen darf. Damit soll verhindert werden, dass jemand für ein und dasselbe Risiko Beiträge für zwei verschiedene Systeme der sozialen Sicherheit, eine Pflichtversicherung und

eine freiwillige Versicherung, zahlt. Dieses Risiko besteht nach Auffassung des EuGH jedoch nicht, wenn in einem System Leistungen beitragsunabhängig finanziert werden und diese Leistungen einem eigenen System zuzuordnen sind.

Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Pflegeversicherung kommt damit immer dann in Betracht, wenn

- die Rechtsvorschriften des Wohnstaats keine Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vorsehen (Beispiel 1)
  oder
- die Rechtsvorschriften des Wohnstaats Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vorsehen, diese jedoch nicht einem eigenen beitragsfinanzierten System zuzuordnen sind (Abwandlung 1).

Außer Luxemburg und den Niederlanden fallen alle EU-/EWR-Staaten und die Schweiz unter eine dieser beiden Kategorien. Dies bedeutet, dass nur bei Wohnort in Luxemburg oder den Niederlanden die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung ausgeschlossen ist (Abwandlung 2).

Beispiel 1 – Rechtsvorschriften des Wohnstaats sehen keine Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vor

Ihr Versicherter bezieht eine Rente aus Deutschland und eine Rente aus Griechenland. Am 01.01.2021 wird er seinen Wohnort nach Griechenland verlegen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland ist zu diesem Zeitpunkt zu beenden und Ihr Versicherter wird in Griechenland krankenversichert sein.

Lösung

Da die griechischen Rechtsvorschriften keine Pflegeleistungen vorsehen, kommt eine freiwillige Weiterversicherung in der Pflegeversicherung in Betracht. Darauf ist die betreffende Person hinzuweisen.

Abwandlung 1 – Rechtsvorschriften des Wohnstaats sehen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vor, jedoch nicht in einem eigenen beitragsfinanzierten System

Ihr Versicherter bezieht eine Rente aus Deutschland und eine Rente aus Spanien. Er verlegt seinen Wohnort nach Spanien.

Lösung

Da die spanischen Rechtsvorschriften keine beitragsfinanzierten Pflegeleistungen vorsehen, kommt eine freiwillige Weiterversicherung in der Pflegeversicherung in Betracht. Darauf ist die betreffende Person hinzuweisen.

Abwandlung 2 – Sachverhalte mit Luxemburg und den Niederlanden

Ihr Versicherter bezieht eine Rente aus Deutschland und eine Rente aus Luxemburg. Er verlegt seinen Wohnort nach Luxemburg.

Lösung

Da die luxemburgischen Rechtsvorschriften beitragsfinanzierte Pflegeleistungen vorsehen, die einem eigenen System zugeordnet werden, kommt eine freiwillige Weiterversicherung in der Pflegeversicherung nicht in Betracht.

Übertragbarkeit auf weitere Sachverhalte

Die Argumentation des EuGH gilt u. E. nicht nur isoliert für die vom EuGH zu beurteilende Situation einer Person, die aus Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie wohnt, Renten erhält.

Das Interesse an der Weiterversicherung in der Pflegeversicherung kommt immer dann in Betracht, wenn bisher die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für die betreffende Person galten, aber aufgrund einer Änderung des Sachverhalts zukünftig keine Anwendung mehr finden. Dies kann u. a. der Fall sein bei Personen, für die

- aufgrund eines Wohnortwechsels nach Art. 24 Abs. 2 Buchst. b) VO (EG) 883/04 nicht mehr die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten (Beispiel 2),

- aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten (Beispiel 3).
- als Familienangehörige bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat eine vorrangige Familienversicherung besteht.

Beispiel 2 – Aufgrund eines Wohnortwechsels gelten nicht mehr die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit
Ihr Versicherter bezieht eine Rente aus Deutschland und eine Rente aus Frankreich. Zum 01.01.2021 wird er seinen seinen Wohnsitz aus Deutschland nach Italien verlegen.

Aufgrund längerer Geltung französischer Rechtsvorschriften unterliegt er mit Wohnortverlegung den französischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Die deutsche Kranken- und Pflegeversicherung ist zu diesem Zeitpunkt zu beenden.

Lösung

Da das italienische Recht keine Pflegeleistungen vorsieht, kommt eine freiwillige Weiterversicherung in der Pflegeversicherung in Betracht. Darauf ist die betreffende Person hinzuweisen.

Beispiel 3 – Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
Bei Ihnen sind seit Jahren der Arbeitnehmer Y sowie seine Familienangehörigen kranken- und pflegeversichert. Ab dem nächsten Monat arbeitet er in Österreich. Für ihn und seine Familienangehörigen gelten ab Beschäftigungsaufnahme die österreichischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Lösung

Da die österreichischen Rechtsvorschriften keine beitragsfinanzierten Pflegeleistungen vorsehen, kommt eine freiwillige Weiterversicherung in der Pflegeversicherung für Arbeitnehmer Y und seine Familienangehörigen in Betracht. Darauf sind die betreffenden Personen hinzuweisen.

In Deutschland eingeschriebene Personen

Personen, die in Deutschland im Rahmen der Sachleistungsaushilfe eingeschrieben sind, sind nicht versicherungspflichtig nach § 20 SGB XI, so dass hier kein Anspruch auf Weiterversicherung in der Pflegeversicherung bei Beendigung der Betreuung vorliegt.

Anrechnung von Pflegeleistungen im Wohnstaat oder im Staat der Erwerbstätigkeit

Wenn die Rechtsvorschriften des Wohnstaats oder des Staats der Erwerbstätigkeit Pflegesachleistungen vorsehen, können diese auf die Pflegegeldleistungen aus Deutschland i.R.d. Art. 34 VO (EG) 883/04 angerechnet werden. Sehen die Rechtsvorschriften des Wohnstaats oder des Staats der Erwerbstätigkeit Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit vor, die unter dem Betrag der deutschen Geldleistung bei Pflegebedürftigkeit liegen, hat die betreffende Person nach der Rechtsprechung des EuGH gegenüber der deutschen Pflegekasse einen Anspruch auf eine Zusatzleistung in Höhe des Unterschiedsbetrags (siehe dazu: Gemeinsames Rundschreiben zu Leistungen der Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 13.02.2018 des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene, Ziffer 2.3.1 und 2.3.2).

Art der Weiterversicherung

Nach der ursprünglichen Konzeption des § 26 SGB XI ist nur eine freiwillige Weiterversicherung nach dessen Absatz 1 mit einem Leistungsanspruch verbunden. Die Weiterversicherung nach § 26 Abs. 2 SGB XI hat dagegen nur anwartschaftserhaltende Wirkung. Freiwillige Weiterversicherungen, mit denen ein Leistungsanspruch einschließlich des Exports bereits festgestellter Ansprüche verbunden sein soll, sind in Anwendung von § 26 Abs. 1 SGB XI durchzuführen.

Rechtzeitige Antragstellung

Wie sich aus § 26 Abs. 1 S. 3 SGB XI ergibt, ist die Weiterversicherung innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung zu stellen. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das BSG hat in seinem Vorlagebeschluss (B 3 P 13/07 R) an den EuGH darauf hingewiesen, dass insbesondere in grenzüberschreitenden Sachverhalten im europäischen Kontext ein erhöhter Bedarf besteht, unter besonderen Voraussetzungen ein Fristversäumnis zu entschuldigen.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Beratung über die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pflegeversicherung.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband